

VERSORGUNGSRECHTE

1. KRIEGSOPFERVERSORGUNGSGESETZ (KOVG)

1.1. Beschädigtenversorgung:

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete oder nach dem 13. März 1938 als Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht militärische Dienste geleistet und dadurch oder durch die vormilitärische Ausbildung eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) oder durch militärische Einwirkungen (Personenschaden) eine Schädigung erlitten haben und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt.

Zur Grundrente können diverse Zusatzleistungen gewährt werden, die jedoch an gewisse Anspruchsvoraussetzungen gebunden sind (z. B. Zusatzrente, Diätzuschuss, Pflegezulage usw.).

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen. Erwerbsunfähige haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

1.2. Witwen(Witwer)versorgung:

Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Witwen(Witwer)rente gewährt. Den gleichen Anspruch haben auch Witwen(Witwer), deren Gatte(Gattin) bis zum Ableben Anspruch auf Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 v. H. und Witwen(Witwer), deren Gatte(Gattin) bis zum Ableben einen Anspruch auf Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. und Anspruch auf Pflegegeld oder sonstige pflegebezogene Leistung hatte.

Wenn ein Beschädigter, der Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. hatte, nicht an den Folgen der Kriegsverletzung verstorben ist und keinen Anspruch auf eine pflegebezogene Leistung hatte, haben Witwen dann einen Anspruch auf Witwenbeihilfe, wenn ihr Einkommen die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Zusätzlich zu diesen Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ansprüche (Zusatzrente, Diätzuschuss) geltend gemacht werden.

1.3. Waisenversorgung:

Die Waisenversorgung gliedert sich in die Einfach- und Doppelwaisenversorgung, wobei die Anspruchsvoraussetzungen in Analogie zur Witwen(Witwer)versorgung stehen.

1.4. Elternversorgung:

Die Elternversorgung gliedert sich in Elternteil- und Elternpaarrente. Diese Versorgung ist auf die soziale Schutzbedürftigkeit aufgebaut und betrifft daher jene Eltern, die ein

Kind oder mehrere Kinder aufgrund der Kriegseinwirkungen verloren haben und deren Einkommen die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Auch hier können diverse Zusatzleistungen geltend gemacht werden.

Die Antragstellung erfolgt beim örtlich zuständigen Bundessozialamt.

2. HEERESVERSORGUNGSGESETZ (HVG)

Das Heeresversorgungsgesetz soll Gesundheitsschäden ausgleichen, die sich Österreicher durch den Dienst im österreichischen Bundesheer oder durch Aktivitäten des Bundesheeres zugezogen haben.

Nicht einbezogen sind Berufssoldaten und zeitverpflichtete Soldaten, da ihre soziale Sicherung über das B-KUVG bzw. ASVG erfolgt.

Die Leistungsvoraussetzungen entsprechen weitgehend dem KOVG; die Renten werden dagegen einkommensproportional ausgestaltet. Mindestens sollen aber stets Leistungen in jener Höhe zustehen, wie sie das KOVG für gleiche Leiden vorsieht.

Organisatorisch wurde das KOVG-Modell zur Gänze übernommen. Das durch das HVG geschützte Risiko sind Gesundheitsschädigungen, die Österreicher in Ausübung ihrer Wehrpflicht oder als freiwillige Präsenzdiener erlitten haben.

Die Antragstellung erfolgt beim örtlich zuständigen Bundessozialamt.

3. VERBRECHENSOPFERGESETZ (VOG)

Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist, Opfern von Verbrechen umfangreiche Hilfeleistungen unter Zitierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einzuräumen.

Die Hilfe wird jenen österreichischen Staatsbürgern geleistet, bei denen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Für die Geldleistungen und für den Ersatz von Bestattungskosten werden die Bestimmungen des ASVG-Richtsatzes und für die übrigen Hilfeleistungen die entsprechenden Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes herangezogen.

Ansuchen um Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bei den zuständigen Bundessozialämtern einzubringen.

4. OPFERFÜRSORGEGESETZ (OFG)

Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebenen haben Anspruch auf Renten- und Heilfürsorge. Sowohl die Voraussetzungen als auch die Art der Leistungen richten sich weitgehend nach dem KOVG.

Daneben sind noch verschiedene Begünstigungen und Entschädigungsmaßnahmen vorgesehen.

Anträge sind bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat und in Wien bei der MA 12 einzubringen.

5. IMPFSCHADENGESETZ (ISchG)

Der Bund hat für Schäden, die durch eine vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfung verursacht worden sind, Entschädigung zu leisten. Im Falle eines Dauerschadens gebühren Geldleistungen, Übernahme der Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Heilbehandlung. Falls kein Dauerschaden vorliegt, kommt eine einmalige pauschalierte Geldleistung in Betracht.

Im Falle des Todes des Impfgeschädigten ist Hinterbliebenenversorgung (wie im HVG) zu leisten.

Der Antrag ist beim zuständigen Bundessozialamt einzubringen.